

01  
Herrn Czerwonka  
a. d. D.**DS 00063/2014 - Optimierung des Zuweisungsverfahrens für Einschulungen an staatlichen Schweriner Grundschulen und für Hortplätze****Beschlussvorschlag:****Die Stadtvertretung möge beschließen:**

- 1. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, der Stadtvertretung spätestens zur Sitzung im Dezember 2014 einen Verfahrensvorschlag für die künftige Abwicklung der Zuweisungen an staatliche Grundschulen und Horte ab dem Schuljahr 2015/16 zu unterbreiten.**
- 2. Die Entscheidungskriterien für die Platzvergabe sind zu benennen.**
- 3. Dem Stadtelternrat ist Gelegenheit zur vorherigen Beteiligung zu geben.**

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

Gegen die Zulässigkeit des Antrages bestehen keine Bedenken; ein sachlicher Zusammenhang mit anderen Anträgen ist nicht gegeben.

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept

Der Antrag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt und das Haushaltssicherungskonzept

- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)

- sh. oben

- Kostendarstellung für die Folgejahre

- sh. oben

**3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**

Dem Antrag kann inhaltlich gefolgt werden.

Um Missverständnissen vorzubeugen, sollen folgende Hinweise gegeben werden:

Im Gegensatz zur weit verbreiteten Meinung ist die Landeshauptstadt im Aufnahmeverfahren für die Grundschulen und bei der Hortbetreuung nur bedingt Herr des Verfahrens.

Die Anmeldung der schulpflichtig werdenden Kinder für eine Grundschule nach Wahl der Erziehungsberechtigten ( Erst- und Zweitwunsch ) erfolgt regelmäßig im Monat Oktober für das darauf folgende Schuljahr im Bürgerbüro. Die schulärztlichen Untersuchungen werden durch den medizinischen Dienst der Landeshauptstadt durchgeführt.

Schulaufnahmetests zur Bestätigung einer Einschulung oder zur Zurückstellung vom Schulbesuch sowie diagnostische Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes werden in Verantwortung der Schulleitungen durch diese selbst bzw. den Diagnostischen Dienst des Staatlichen Schulamtes durchgeführt und sind der Einflussnahme durch die Landeshauptstadt grundsätzlich entzogen. Diese Verfahren nehmen einen erheblichen Zeitaufwand in Anspruch.

Die Aufnahme der schulpflichtigen Kinder erfolgt anschließend durch die jeweilige Schulleitung im Rahmen der durch den Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität, kann die Schulbehörde ( Staatliche Schulamt ) im Einvernehmen mit dem Schulträger schulpflichtige Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule zuweisen ( § 25 Abs. 2 SchulG M-V ).

Hierbei handelt es sich um Verwaltungsakte, die durch Rechtsbehelf angefochten werden können.

Die hieraus zum Einschulungsjahr 2014/15 im Einzelfall resultierenden Verzögerungen sind insoweit verfahrensbedingt.

Hinsichtlich der Hortplätze prüft die Landeshauptstadt lediglich, ob eine Anspruchsberechtigung im Rahmen des KiföG gegeben ist. Hortplätze werden durch die Landeshauptstadt nicht vergeben, sondern kommen durch Vereinbarung der Erziehungsberechtigten mit dem Träger der Einrichtungen zustande.

Diese Abläufe weiter zu optimieren, ist im Sinne der Landeshauptstadt, die dabei auf die Unterstützung der Schulen und des Staatlichen Schulamtes angewiesen ist.

Die Verwaltung hat bereits die notwendigen Maßnahmen eingeleitet und wird in der Oktobersitzung der Stadtvertretung berichten.



Caren Gospodarek-Schwenk